



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahme innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS-2090/24 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 08.08.2024, Az. 200/24-TS-1386/24, in der Fassung der Änderungsverfügung vom 24.09.2024, 200/24-TS-1524/2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer II 1.1.4. wird wie folgt gefasst:

„1.1.4 Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

Alternativ kann im Einzelfall das Aufbrechen auch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a) Der Jagdausübungsberechtigte benennt der Veterinärbehörde im Vorfeld geeignete Stellen. Nach Zustimmung der Veterinärbehörde gelten diese Stellen als zugelassener Aufbruchort.
- b) Jedes erlegte Wildschwein wird unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet.
- c) Am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle des Jagdausübungsberechtigten transportiert.
- d) Das Aufbrechen darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.

- e) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.“

b) In Ziffer 1.1.7 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Lagerort ist umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.“

c) In Ziffer 1.1.13 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Verbot gilt nicht für den Transport der erlegten Wildschweine in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Wildsammelstelle.“

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach (www.kreis-offenbach.de) öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zum Sachverhalt wird im Wesentlichen auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 08.08.2024 sowie der Änderungsverfügung vom 24.09.2024 verwiesen. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) einschließlich des Kerngebietes stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Auch zur rechtlichen Würdigung wird auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 08.08.2024 verwiesen sowie nachfolgend ergänzt.

Ziffer 1. a)

Die vorliegende Änderungsverfügung enthält mit Blick auf die Notwendigkeit der verstärkten Bejagung sowie stattfindende Bewegungsjagden durch die Neufassung der Ziffer 1.1.4 eine Erleichterung hinsichtlich des Aufbruchs des geschossenen Schwarzwildes. Ein Aufbruch ist

nummehr auch alternativ im Revier unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der gewünschten verstärkten Bejagung ist mit höheren Abschusszahlen zu rechnen, die häufig nicht alle im erforderlichen Zeitraum zu einer Wildsammelstelle transportiert, dort aufgebrochen und gelagert werden können. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar bleibt.

Ziffer 1. b) und c)

Es handelt sich um Anpassungen zur Klarstellung und Beseitigung der im Vollzug aufgetretenen Unklarheiten. Der Transport erlegter Wildschweine zu der von der Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffer I beruht auf § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.237). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der angeordneten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Schweinen erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffern 3 und 4:

Die Ziffern 3. und 4. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG)

vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter Ziffern 3. und 4. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, erhoben werden.

Rechtliche Hinweise:

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, GottliebDaimler-Straße 10, Raum G115 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite unter www.kreis-offenbach.de eingesehen werden.

Dietzenbach, den 27.11.2024



Oliver Quilling

Landrat

(in Vertretung für den abwesenden Kreisbeigeordneten Alexander Böhn)